

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 30. NOVEMBER 1950

NUMMER 103

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

RdErl. 28. 11. 1950, Zur Durchführung des Dienstordnungsgesetzes. S. 1101.

B. Innenministerium.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 7. 11. 1950, Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts. S. 1101. — RdErl. 21. 11. 1950, Zuständige Polizeibehörde im Sinne der Sprengstoffverkehrsverordnung. S. 1102.

B. Innenministerium. D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 17. 11. 1950, Straßenverkehrsunfallstatistik. S. 1103.

C. Finanzministerium.**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

VO. 28. 11. 1950, Vereinfachung der Verwaltung. S. 1103

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 1104.

II A. Bauaufsicht. RdErl. 23. 11. 1950, Gefährdung des Eisenbahn- und Straßenverkehrs durch Lichtreklame. S. 1104.

K. Landeskanzlei.**A. Ministerpräsident****Zur Durchführung des Dienstordnungsgesetzes**RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 28. 11. 1950 —
LK/DOG/II/111/7/50

Die Vorsitzenden und hauptamtlichen Mitglieder der erinstanzlichen Dienstordnungsgerichte sind inzwischen von der Landesregierung ernannt worden. Damit sind die Gerichte in der Lage, diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, für die nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Entscheidung der Kammer nicht erforderlich ist. Es können daher u. a. mit sofortiger Wirkung auf Antrag der zuständigen höheren Dienstbehörde Untersuchungsführer von den Vorsitzenden der Dienstordnungsgerichte benannt werden. Die Bestellung der Untersuchungsführer erfolgt sodann durch die höhere Dienstbehörde (§ 31 DOG).

Der Zeitpunkt, zu dem die Dienstordnungsgerichte ihre volle Tätigkeit aufnehmen, steht unmittelbar bevor und wird an dieser Stelle bekanntgegeben werden.

— MBI. NW. 1950 S. 1101.

B. Innenministerium**IV. Öffentliche Sicherheit****Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts**RdErl. d. Innenministers v. 7. 11. 1950 —
IV B 5 I — 3935/50

Zur Vereinfachung der Verwaltung ist es erforderlich, einzelne Arbeitsgebiete der Zentralbehörde, insbesondere gewisse Personalangelegenheiten, auf die Regierungspräsidenten und die nachgeordneten Dienststellen des Innenministeriums (Wasserschutzpolizei und Polizeischulen) zu übertragen.

Ich ordne deshalb unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 4. Oktober 1950 — IV B 5 I — 3935 I — (nicht veröffentlicht), betr.: Dienstentlassung von Polizeibeamten; hier: Widerruf der Anstellung gem. § 61 des Deutschen Beamten gesetzes, gem. § 10 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143) an, daß bis auf weiteres über die auf Grund der Verordnung über die Einführung des Beschwerderechts bei Dienstentlassungen von Polizeibeamten vom 24. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 15) durch Polizeibeamte eingelagerten Beschwerden die Herren Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde zu entscheiden haben. Abschriften der Beschwerdebescheide sind mir bis auf weiteres vorzulegen.

Weiter übertrage ich mit sofortiger Wirkung auf Grund des § 10 Ziff. 4 des Gesetzes vom 9. Mai 1949 den Leitern der Wasserschutzpolizeigruppen „Rhein“ und „Westdeutsche Kanäle“, dem Leiter des Polizeiinstituts Hiltrup und den Leitern der Landespolizeischulen Düsseldorf in Düsseldorf und „Carl Severing“ in Münster die selbständige Bearbeitung und Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Exekutivbeamten bis zum Dienstgrad eines Polizeimeisters ihrer Dienststellen entsprechend dem § 7 Ziff. 6 Abs. 1 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949.

Beschwerden über Dienstentlassungen aller Polizeibeamten der Wasserschutzpolizeien, des Polizeiinstituts Hiltrup und der Landespolizeischulen Düsseldorf und „Carl Severing“ unterliegen nach wie vor meiner Entscheidung.

An die Regierungspräsidenten des Landes NW.
An die Polizeibehörden des Landes NW.
An die Polizeidienststellen des Landes NW.

— MBI. NW. 1950 S. 1101.

Zuständige Polizeibehörde im Sinne der SprengstoffverkehrsverordnungRdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1950 —
IV A 2 II a 33.14 — Tgb.-Nr. 889 III

Auf Grund des § 31 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182) bestimme ich:

1. Ortlich und sachlich zuständige Polizeibehörde zur Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182) ist mit Ausnahme des § 20 Abs. 9 und 11 die Polizeibehörde des Polizeigebietes — Chef der Polizei —.

Die Entscheidungen werden in Polizeigebieten mit RB-Polizei von dem zuständigen Leiter des Polizeikreises im Auftrage der Polizeibehörde — Chef der Polizei — getroffen.

2. Ortlich und sachlich zuständige Polizeibehörde im Sinne des § 20 Abs. 8 und 11 ist, soweit für die zum Ein- und Ausladen von Schiffsladungen oder zum Anlegen von Schiffen in Frage stehenden Wasserstraßen und Hafenanlagen die allgemeine örtliche Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei gegeben ist, die für die Wasserstraßen bzw. Häfen zuständige Wasserschutzpolizeigruppe. Für Wasserstraßen und Häfen, auf denen die allgemeine örtliche Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei nicht gegeben ist, ist örtlich und sachlich die Zuständig-

keit der Polizeibehörde — Chef der Polizei — des Polizei-gebietes gegeben.

Über den Rechtsmittelzug ergeht besonderer Erlaß.

An die Polizeibehörden,
an die Wasserschutzpolizeigruppen.

— MBl. NW. 1950 S. 1102.

B. Innenministerium

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Straßenverkehrsunfallstatistik

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 17. 11. 1950 — IV A 2 Ia — 33.56 — 1002 II — V/II — 138/821

Die Anlagen zum gemeinsamen RdErl. vom 18. Oktober 1950 (MBI. NW. S. 1006) sind wie folgt zu ändern:

Anlage 1: (S. 1011/1014) „Statistisches Meldeblatt eines Straßenverkehrsunfalles“.

Ziff. I der Anmerkungen ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

I. Zur Organisation

1. Das Meldeblatt ist durch den den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten oder von der den Unfall bearbeitenden Polizeidienststelle auszufüllen.

2. Die ausgefüllten „Statistischen Meldeblätter“ sind von der den Unfall bearbeitenden Polizeidienststelle
a) in den Polizeibereichen mit SK-Polizei der Dienststelle des Chefs der Polizei,
b) in den Polizeibereichen mit RB-Polizei der Dienststelle des Leiters des Polizeikreises einzureichen.

Anlage 2: (S. 1015/1018) „Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle“.

Ziff. I der Anmerkungen ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

I. Zur Organisation

Die „Nachweisungen der Straßenverkehrsunfälle“ sind in

a) Polizeibereichen mit SK-Polizei von der Dienststelle des Chefs der Polizei,
b) Polizeibereichen mit RB-Polizei von der Dienststelle des Leiters des Polizeikreises auf Grund der ihnen vorliegenden „Statistischen Meldeblätter“ aufzustellen.

In den RB-Polizeibereichen sind für die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern und für den übrigen Teil der Landkreise usw. jeweils gesonderte „Statistische Nachweisungen“ zu fertigen. Die Nachweise sind zusammen mit den „Statistischen Meldeblättern“ bis zum 10. des dem Berichtsmonat nachfolgenden Monats an das Statistische Landesamt in Düsseldorf bzw. an die hierfür zuständigen Statistischen Ämter der jeweiligen Stadtkreise weiterzusenden.

An die Regierungspräsidenten,
Polizeibehörden — Chefs der Polizei —,
Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter und Statistische Ämter —.

— MBl. NW. 1950 S. 1103.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Vereinfachung der Verwaltung

VO. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 6. November 1950 folgende Verordnung beschlossen, die hiermit im Auftrage des Ministerpräsidenten bekannt gegeben wird:

§ 1

Das bisherige Wirtschaftsministerium und das bisherige Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen werden mit Wirkung vom 1. November 1950 verschmolzen. Das neue Ministerium führt die Bezeichnung „Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Herausgegeben von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — 17 — Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.R. Dr. Th. Vienken, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, AH/43 Düsseldorf — Kl. A. — Bezug der Ausgabe A (zweiteiliger Druck) und B (einseitiger Druck) erfolgt durch die Post.

§ 2

Die zur Durchführung der Verschmelzung erforderlichen Maßnahmen trifft der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

Düsseldorf, den 28. November 1950.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Sträßer.
— MBl. NW. 1950 S. 1103.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungs- und -baurat A. Waternmann von der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen zum Oberregierungs- und -baurat.

— MBl. NW. 1950 S. 1104.

II A. Bauaufsicht

Gefährdung des Eisenbahn- und Straßenverkehrs durch Lichtreklame

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 11. 1950 — II A — 1450/50

Im Zuge des Wiederaufbaues der Städte werden neue Lichtanlagen zu Reklamezwecken ausgeführt, die von Verkehrswegen infolge der noch weiträumigen Zerstörungen auf größere Entfernung sichtbar sein können und dann für den Eisenbahn- und Straßenverkehr erhebliche Gefahrenquellen darstellen. Ich sehe mich daher veranlaßt, alle Bauaufsichtsbehörden auf den nachstehend im Wortlaut abgedruckten Erlaß des früheren Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. Oktober 1930 — II C 1891 (Zentralbl. d. Bauverw. 1930 S. 744) — mit dem Ersuchen hinzuweisen, nach wie vor entsprechend zu verfahren. An Stelle der im Erlaß genannten Reichsbahndirektionen treten die Eisenbahndirektionen der Deutschen Bundesbahn, an Stelle der Straßenverkehrs-polizeibehörden die Straßenverkehrsämter.

„Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß Lichtreklamen an Geschäftshäusern, Hotels usw., die in der Nähe von Eisenbahn-Anlagen liegen, die Signaleinrichtungen der Eisenbahn gestört haben. So strahlen die sogenannten Neon-Leuchtröhren selbst auf größere Entfernung ein derart starkes Licht aus, daß Eisenbahnsignale vom Standort des Lokomotivführers durch Überstrahlung entweder unsichtbar oder zweifelhaft werden. Eine Lichtreklame auf einem Geschäftsgebäude, die über das Dach des Bahnhofempfangsgebäudes hinweg sichtbar ist, bewirkt, daß auf 850 m Entfernung ein Einfahrtsignal, wenn es in rotem Licht auf „Halt“ stand, bei bestimmten Witterungs- und Sichtverhältnissen als grünes Licht „Einfahrt“ vortäuschte.“

Da bei der Gefährdung von Eisenbahnsignalen dringende allgemeine Interessen des öffentlichen Wohls in Frage stehen, ersuche ich, die Baupolizeibehörden anzuweisen, daß sie Lichtreklamen, die in der Nähe von Eisenbahn-Anlagen geplant sind, erst genehmigen, wenn feststeht, daß die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und insbesondere die ungestörte Benutzung der Signalvorrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck haben die Baupolizeibehörden in Zweifelsfällen solche Anträge vorher der Reichsbahndirektion zur Stellungnahme zuzuleiten.

In gleicher Weise ist die Verkehrspolizeibehörde zu beteiligen, wo eine Gefährdung des Straßenverkehrs zu befürchten ist.

Da bei vielen Lichtreklamen, insbesondere bei den Neon-Leuchtanlagen, sich die tatsächliche Auswirkung erst feststellen läßt, wenn sie in Betrieb sind, empfiehlt es sich, in den Bauschein einen Zusatz aufzunehmen:

Die Forderung der Beseitigung bleibt vorbehalten, falls sich nach Fertigstellung herausstellt, daß die Lichtreklame eine Gefährdung des Eisenbahn- oder Straßenverkehrs herbeizuführen geeignet ist.“

Die Gültigkeit des vorstehenden Erlasses des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt wird hiermit auf den Geschäftsbereich der Bauaufsichtsbehörden der Kreise Detmold und Lemgo ausgedehnt.

— MBl. NW. 1950 S. 1104.